

---

-

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

### 1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	13.08.1996

### 2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	19.05.1999

### 3. Instanz

Datum	07.11.2000
-------	------------

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 19. Mai 1999 aufgehoben. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Marburg vom 13. August 1996 wird mit der Maßgabe zurückerwiesen, daß die Beklagte verurteilt wird, der dem Kläger gewährten Verletztenrente gemäß § 90 Abs 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch ab 1. Januar 1993 den Jahres- arbeitsverdienst nach dem Arbeitsentgelt zugrunde zu legen, das zu diesem Zeitpunkt für einen Journalisten durch Tarif festgesetzt oder sonst ortsüblich war. Die Beklagte hat dem Kläger auch die außergerichtlichen Kosten des Berufungs- und Revisionsverfahrens zu erstatten.

Gründe:

I

Zwischen den Beteiligten ist umstritten, ob der für die Verletztenrente des Klägers maßgebende Jahresarbeitsverdienst (JAV) unter Zugrundelegung des Berufes eines Journalisten neu zu berechnen ist.

Der im Jahre 1964 geborene Kläger erlitt am 26. August 1983 während einer

---

Aushilfstätigkeit, die er in der Zeit zwischen seiner Schulentlassung und dem Beginn seines Universitätsstudiums seit Juli 1983 bei einem Bauunternehmen ausübte, eine schwere Verletzung am rechten Fuß. Die Verletztenrente, die er hierfür nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um zuletzt 20 vH von der Beklagten bezieht, wird nach einem JAV von 60 vH der Bezugsgröße für das Jahr 1983 berechnet.

Im Oktober 1983 begann der Kläger das Studium der Politikwissenschaften mit den Nebenfächern Soziologie und Geschichte. Der Beklagten teilte er auf Anfrage unter dem 15. Oktober 1984 dies sowie seine Absicht mit, das Studium mit dem Diplom abzuschließen. Gemäß Regelstudienzeit sei sein Studium im September 1988 beendet; Über- bzw. Unterschreitungen seien dabei jedoch nicht auszuschließen. Sein Berufsziel sei es, Journalist zu werden. Mit Schreiben vom 10. Januar 1989 teilte er der Beklagten mit, er werde sein Studium der Politikwissenschaften aller Voraussicht nach im Wintersemester 1989/90 abschließen. Die von ihm angestrebte Berufstätigkeit liege im Bereich des Journalismus, gegebenenfalls der wissenschaftlichen Politik- und Verbandsberatung. Angesichts der problematischen Arbeitsmarktlage für Politikwissenschaftler sei dies jedoch ein unverbindlicher Wunsch, der sich nicht oder nicht sofort realisieren lasse. Aufgrund weiterer Nachfragen der Beklagten berichtete der Kläger unter dem 1. Februar 1991, er befinde sich in der Abschlussphase des Hauptstudiums. Für die sich anschließende Diplomarbeit sei, je nach Forschungsorientierung, ein Zeitraum von zwei bis drei Semestern zu veranschlagen. An seinem Berufsziel einer journalistischen Tätigkeit habe sich nichts geändert. Die "extreme Überbeschwemmung" dieses relativ kleinen Arbeitsmarktes habe ihn veranlaßt, während seines Studiums Zusatzqualifikationen zu erwerben, um so die Berufsaussichten zu verbessern. Im Juli 1993 teilte der Kläger mit, er habe seine Ausbildung an der Universität beendet und sei seit dem 1. Januar 1993 freiberuflich als Fernsehredakteur und Autor bei der Deutschen Welle TV beschäftigt. Sein monatliches Einkommen betrage 4.500 DM. Im August 1993 gab er an, er habe die Universität ohne akademischen Abschluß verlassen, da die Möglichkeit zum Berufseinstieg nur kurzfristig habe erfolgen können und er deshalb seine Diplomarbeit nicht mehr begonnen habe. Studienziel sei die Absolvierung des Diplomstudienganges der Politikwissenschaft gewesen, um darauf aufbauend ein Volontariat möglichst in einem TV-Sender mit Berufsziel Journalist zu absolvieren. Unverhoffterweise sei ihm die Erlangung des Berufszieles ohne Hochschulabschluß und Volontariat gelungen. Neben dem Studium habe er als Öffentlichkeitsreferent der Studentenschaft und als Abgeordnetenmitarbeiter im Hessischen Landtag gearbeitet. So habe er allein durch diese Tätigkeiten ein fachliches Qualifikationsniveau erreicht, das dem Diplomabschluß in Politikwissenschaft bzw. einem Volontariat vergleichbar sei.

Mit Bescheid vom 17. August 1993 und Widerspruchsbescheid vom 19. April 1994 lehnte die Beklagte eine Neuberechnung des JAV ab, weil das Studium aus Gründen abgebrochen worden sei, die nicht unfallbedingt seien.

Das Sozialgericht (SG) hat den angefochtenen Bescheid der Beklagten aufgehoben und diese verurteilt, gemäß § 573 Abs 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO)

---

unter Zugrundelegung des Berufes eines Journalisten den JAV ab 1. Januar 1993 neu festzustellen (Urteil vom 13. August 1996). Ob eine begonnene Ausbildung als abgeschlossen anzusehen sei, richte sich nach dem Ausbildungsziel und dem hierfür erforderlichen Abschluß. Da für den Kläger nicht der Abschluß des Studiums, sondern das Erreichen seines Berufszieles als Journalist wesentlich gewesen sei, dieser Beruf ohne formalen Abschluß ausgeübt werden könne und er sein Berufsziel auch konkret erreicht habe, könne bei ihm nicht auf den formalen Abschluß abgestellt werden. Die Neuberechnung des JAV komme bei ihm allerdings erst mit dem Beginn der Berufsausbildung als Journalist in Betracht. Das Landessozialgericht (LSG) hat das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen (Urteil vom 19. Mai 1999). Der Kläger habe den zunächst von ihm erstrebten Studienabschluß nicht erreicht. Damit habe er seine Ausbildung aus Gründen, die nicht unfallbedingt gewesen seien, abgebrochen. Dies ergebe sich aus Wortlaut und Sinn des [Â§ 573 Abs 1 RVO](#) und des inhaltlich gleichlautenden [Â§ 90 Abs 1](#) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII). Die "Beendigung der Ausbildung", dh ein prognostizierbarer Ausbildungsabschluß, gehöre zu den Tatbestandsvoraussetzungen der Vorschrift. Dieser könne durch das Ablegen einer Prüfung gekennzeichnet sein oder auch in der Weise, daß ein in seiner Dauer von vornherein bestimmbarer Ausbildungsabschnitt zu absolvieren sei. Würde das Anstreben eines Berufszieles allein genügen, ließe sich der maßgebende Zeitpunkt für die Berechnung des JAV nicht bestimmen, wenn das im Unfallzeitpunkt angestrebte Berufsziel wegen der Unfallfolgen nicht erreicht werden könne oder unfallbedingt sich der Beginn der Berufsausbildung verzögert habe. Fehle es am Erreichen eines Abschlusses oder eines angestrebten Ausbildungsabschlusses, so fehle auch ein Anknüpfungspunkt bei der Neuberechnung des JAV nach [Â§ 573 Abs 1 Satz 2 RVO](#). Der Grundsatz, daß der Abbruch der Ausbildung aus nicht unfallbedingten Gründen einen Anspruch auf Neuberechnung des JAV ausschließe, gelte auch dann, wenn ein Berufsziel angestrebt werde, für das es keinen vorgeschriebenen Ausbildungsgang gebe und der Beruf mit unterschiedlichen "Werdegängen" ausgeübt werden könne. Habe sich ein Versicherter in einem solchen Fall für einen "Werdegang", dh eine Ausbildung entschieden, wie hier der Kläger für einen Diplomstudiengang mit Abschluß -, so sei die voraussichtliche Beendigung dieser Ausbildung bzw die Beendigung dieser Ausbildung für die Neuberechnung des JAV maßgebend. Werde diese im Unfallzeitpunkt gewählte Ausbildung aus nicht unfallbedingten Gründen abgebrochen, so bestehe kein Anspruch auf Neuberechnung des JAV gemäß [Â§ 573 Abs 1 RVO](#).

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt der Kläger eine Verletzung des [Â§ 573 Abs 1 RVO](#) bzw des [Â§ 90 Abs 1 SGB VII](#). Er hält das Urteil des SG für zutreffend. Das LSG habe dagegen im angefochtenen Urteil verkannt, daß es für eine Berufsausbildung in einem Bereich, in dem es keine abschließende Ausbildungsordnung gebe, nur auf den Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten ankomme, die für die Ausübung des angestrebten Berufs unverzichtbare Voraussetzungen seien. Auch sei die Ansicht des LSG unrichtig, ein Zeitpunkt für das Ende der Ausbildung ließe sich bei Studienabbruch nicht feststellen. Werde ein Hochschulstudium ohne Prüfung beendet, so sei grundsätzlich der letzte Tag des Semesters als letzter Ausbildungstag anzusehen, sofern die Exmatrikulation nicht

---

bereits frÃ¼her erfolgt sei oder der Abbruch des Studiums in anderer Weise offenbar werde. Der Abbruch sei hier unschÃ¤dlich, da Examen oder Diplom nicht Voraussetzung fÃ¼r die Ausbildung zum Journalisten sei. Die Tatsache, daÃ er eine Stelle als qualifizierter Journalist erhalten habe, belege, daÃ er die Ausbildung abgeschlossen habe.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃÃ,  
das Urteil des LSG vom 19. Mai 1999 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG vom 13. August 1996 zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beklagte beantragt,  
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das Urteil des LSG fÃ¼r zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt ([Ã 124 Abs 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)).

II

Die Revision des KlÃ¤gers ist begrÃ¼ndet. Er hat Anspruch auf die beantragte Neufestsetzung des JAV.

Der geltend gemachte Anspruch des KlÃ¤gers richtet sich gemÃÃ [Ã 214 Abs 2 Satz 1 SGB VII](#) nach den Vorschriften des SGB VII Ã¼ber den JAV ([Ã 81](#) bis [93 SGB VII](#)), weil Streitgegenstand eine Neufestsetzung des JAV nach [Ã 90 SGB VII](#) ist und hierÃ¼ber nach Inkrafttreten des SGB VII am 1. Januar 1997 (Art 36 des Unfallversicherungs-Einordnungsgesetzes (UVEG)) noch nicht beendend entschieden worden ist.

Berechnungsgrundlage fÃ¼r die dem KlÃ¤ger aus AnlaÃ des Arbeitsunfalls vom 26. August 1983 dem Grunde nach unstreitig zustehende Verletztenrente ist â neben dem Grad der MdE â der JAV des Verletzten. HierÃ¼ber ist im Regelfall der Gesamtbetrag aller Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen ([Ã 14, 15](#) des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV)) des Verletzten in den letzten zwÃ¶lf Kalendermonaten vor dem Monat, in dem der Arbeitsunfall eingetreten ist, maÃgebend ([Ã 82 Abs 1 Satz 1 SGB VII](#)). GrundsÃ¤tzlich bleiben diese VerdienstverhÃ¤ltnisse fÃ¼r alle Zukunft die Grundlage der Geldleistungen; spÃ¤tere Erwerbsaussichten sind in der Regel bei der Feststellung des JAV rechtlich unbeachtlich (so fÃ¼r [Ã 571 Abs 1 Satz 1 RVO](#): BSG Urteil vom 4. Dezember 1991 â [2 RU 69/90](#) â HV-Info 1992, 598 mwN; BSG Urteil vom 28. Januar 1993 â [2 RU 15/92](#) â HV-Info 1993, 972). Eine Ausnahme gilt ua dann, wenn der Versicherungsfall vor Beginn der Schulausbildung oder wÃ¤hrend einer Schul- oder Berufsausbildung eintritt. In einem solchen Fall wird nach [Ã 90 Abs 1 Satz 1 SGB VII](#), wenn es fÃ¼r den Versicherten gÃ¼nstiger ist, der JAV von dem Zeitpunkt an neu festgesetzt, in dem die Ausbildung ohne den Versicherungsfall voraussichtlich beendet worden wÃ¤re. Der Neufestsetzung wird das Arbeitsentgelt zugrunde

---

gelegt, das in diesem Zeitpunkt für Personen gleicher Ausbildung und gleichen Alters durch Tarifvertrag vorgesehen ist; besteht keine tarifliche Regelung, ist das Arbeitsentgelt maßgebend, das für derartige Tätigkeiten am Beschäftigungsort des Versicherten gilt ([Â§ 90 Abs 1 Satz 2 SGB VII](#)).

90 Abs 1 SGB VII entspricht im wesentlichen dem am 1. Januar 1997 außer Kraft getretenen [Â§ 573 Abs 1 RVO](#) (vgl. Begründung zu Art 1 Â§ 90 des Entwurfs eines UVEG, [BT-Drucks 13/2204 S 96](#)), der mit Wirkung vom 1. Juli 1963 durch Art 1 des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes (UVNG) vom 30. April 1963 ([BGBl I 241](#)) in die damals neugefaßte RVO übernommen wurde und dem der in wesentlichen Teilen inhaltsgleiche [Â§ 565 RVO](#) vorausging, der durch das Sechste Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung vom 9. März 1942 (RGBl I 107) in die RVO eingefügt worden war. In der Begründung zu Art 1 Â§ 570 bis 578 des Entwurfs eines UVNG hieß es dazu: "Auch für Jugendliche und in der Ausbildung befindliche Verletzte sieht bereits [Â§ 565 RVO](#) einen Ausgleich für Mindereinnahmen vor. Diese Regelung wird in Â§ 574 (dem späteren [Â§ 573 RVO](#)) beibehalten" ([BT-Drucks IV/120 S 57](#)).

Nach der Zweckbestimmung des [Â§ 90 Abs 1 SGB VII](#) sollen auch ebenso wie bei den genannten Vorgängervorschriften auch Personen, die schon vor oder während der Zeit der Ausbildung für einen Beruf einen Arbeitsunfall erleiden und deshalb im Jahre vor dem Unfall regelmäßig noch nicht das volle Arbeitsentgelt erzielt haben, zur Vermeidung von Härten geschützt und so gestellt werden, als hätten sie den Unfall nach der voraussichtlichen Beendigung der Berufsausbildung erlitten (vgl. BSG Urteil vom 4. Dezember 1991 [âR 2 RU 69/90](#) [â HV-Info 1992, 598 mwN](#)). Die zum Unfall führende Tätigkeit muß bei in Ausbildung stehenden Versicherten kein Teil der Ausbildung sein. Insoweit muß also kein innerer Zusammenhang zwischen der Schul- oder Berufsausbildung und der zum Unfall führenden Verrichtung gegeben sein; vielmehr genügt der zeitliche Zusammenhang mit der Ausbildung ([BSGE 38, 216](#), 218, 219 = [SozR 2200 Â§ 573 Nr 2](#); [BSGE 47, 137](#), 140 = [SozR 2200 Â§ 573 Nr 9](#); BSG Urteil vom 24. Juni 1981 [âR 2 RU 11/80](#) [â EzS 128/79](#); Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 11. Aufl, S 575 f/g; KassKomm-Ricke, [Â§ 90 SGB VII](#) RdNr 4; Hauck/Keller, SGB VII, K Â§ 90 RdNr 4).

Der Kläger befand sich im Unfallzeitpunkt in einer Ausbildung iS des [Â§ 90 Abs 1 Satz 1 SGB VII](#). Der Umstand, daß er nach den Feststellungen des LSG im Zeitpunkt des Arbeitsunfalls seine Schulausbildung beendet, die Universitätsausbildung aber noch nicht begonnen hatte und daß es sich bei der Tätigkeit, bei der er verunglückte, nicht um eine Ausbildung, sondern um eine Aushilfstätigkeit handelte, führt nicht zu einer Verneinung der Ausbildung in dem genannten Sinne. Wie das Bundessozialgericht (BSG) für das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung entschieden hat, ist als Zeit der Schul- und Berufsausbildung nicht nur die Zeit anzusehen, in der das Kind oder der Jugendliche tatsächlich an Ausbildungsmaßnahmen teilnimmt, sondern auch die Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten, sofern sich diese im Rahmen des üblichen halten. In die Schul- oder Berufsausbildung sind solche Unterbrechungen einzubeziehen, die mit ihr notwendigerweise oder regelmäßig

---

verbunden sind ([BSGE 56, 148](#), 150 = [SozR 2200 Â§ 1259 Nr 81](#); BSG SozR 2200 Â§ 1262 Nr 12). Das sind ua solche, die der Ausbildung eigentÄ¼mlich, also nicht vom Auszubildenden zu vertreten sind und auf schul- bzw hochschulorganisatorischen Ursachen beruhen (vgl [BSGE 32, 120](#), 121 = SozR Nr 42 zu [Â§ 1267 RVO](#); [BSGE 56, 154](#), 156 = SozR 2200 Â§ 1267 Nr 31; BSG SozR 2200 Â§ 1259 Nrn 39, 51). Diese die Ausbildung verzÄ¼gernden, aber ihr zuzurechnenden Ä¼bergangszeiten kÄ¼nnen in der Regel eine Dauer von bis zu vier Monaten haben. Dies hat die Rechtsprechung des BSG zum Rentenversicherungsrecht in Anlehnung an Â§ 2 Abs 2 Satz 4 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) in der bis zum 31. Dezember 1995 geltenden Fassung entschieden (BSG SozR 3-2200 Â§ 1267 Nrn 1 und 3; BSG SozR 3-2600 Â§ 48 Nr 1 mwN). Danach â¼ wie auch nach der zeitlich daran anschlieÄ¼enden Regelung des [Â§ 32 Abs 4 Satz 1 Nr 2 Buchst b](#) des Einkommensteuergesetzes und des [Â§ 2 Abs 2 Satz 1 Nr 2 Buchst b BKGG](#) nF- ist die Ä¼bergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten als Ausbildungszeit nur zu berÄ¼cksichtigen, wenn sie hÄ¼chstens vier Monate betrÄ¼gt. Der Senat hÄ¼lt die entsprechende Anwendung der genannten Vorschriften zum Kindergeld bei der Auslegung des [Â§ 90 Abs 1 Satz 1 SGB VII](#) jedenfalls dann fÄ¼r geboten, wenn es sich â¼ wie hier den Feststellungen des LSG in Verbindung mit den in Bezug genommenen Verwaltungsakten der Beklagten zu entnehmen ist â¼ um den Zeitraum zwischen Abitur und Studienbeginn handelt, der innerhalb der Viermonatsfrist liegt und der von der Rechtsprechung des BSG im Rentenversicherungsrecht als Hauptanwendungsfall der Ä¼bergangszeiten angesehen wird, fÄ¼r welche die Aufrechterhaltung des Ausbildungsstatus bejaht worden ist (vgl BSG [SozR 3-2200 Â§ 1267 Nr 3](#)).

Ob die Ä¼bergangszeit zwischen dem Abitur und dem Studienbeginn beim KIÄ¼ger der Schul- oder der Berufsausbildung zuzuordnen ist, insbesondere ob sich dieser im Unfallzeitpunkt bereits in Berufsausbildung befunden hat, braucht hier nicht entschieden zu werden. Denn auch wenn man unterstellt, die Ä¼bergangszeit kÄ¼nne nicht der Studienzeit zugeordnet werden, die der Vorbereitung auf bestimmte berufliche TÄ¼tigkeiten dient (vgl Â§ 2 Abs 1 Satz 2 und Â§Â§ 7 und 10 des Hochschulrahmengesetzes) und damit als Zeit der Berufsausbildung anzusehen ist (vgl Reich, Hochschulrahmengesetz, 7. Aufl, Â§ 7 RdNr 1), schlieÄ¼t dies die Neufestsetzung des JAV nach [Â§ 90 Abs 1 SGB VII](#) nicht aus. Zwar enthÄ¼lt [Â§ 90 Abs 4 SGB VII](#) fÄ¼r VersicherungsfÄ¼lle, die vor Beginn der Berufsausbildung eingetreten sind, eine Sonderregelung, nach deren MaÄ¼gabe der JAV nach Altersstufen gestaffelt anhand der BezugsgrÄ¼e ([Â§ 18 SGB IV](#)) neu festzusetzen ist. Die Voraussetzungen dieser Regelung sind hier jedoch nicht erfÄ¼llt. Sie setzt nÄ¼mlich weiter voraus, daÄ¼ sich auch unter BerÄ¼cksichtigung der weiteren Schul- und Berufsausbildung nicht feststellen lÄ¼sst, welches Ausbildungsziel die Versicherten ohne den Versicherungsfall voraussichtlich erreicht hÄ¼tten. Hier steht aber auch unter BerÄ¼cksichtigung der weiteren Berufsausbildung des KIÄ¼gers fest, welches Ausbildungsziel er hatte. Denn den bindenden Feststellungen ([Â§ 163 SGG](#)) des LSG ist zu entnehmen, daÄ¼ er das bereits im Zeitpunkt des Unfalls angestrebte Berufsziel, Journalist zu werden, durch ein UniversitÄ¼tsstudium der Politologie mit DiplomabschluÄ¼ und anschlieÄ¼ender einjÄ¼hriger VolontÄ¼rzeit erreichen wollte und daÄ¼ er diese Planung unter Beibehaltung seines Berufszieles teilweise auch verwirklicht hat.

---

Der Neufestsetzung des JAV nach [Â§ 90 Abs 1 SGB VII](#) steht auch nicht entgegen, daÃ beim KIÃrger die Ausbildung infolge des Arbeitsunfalls weder abgebrochen worden ist noch sich verzÃrgert hat. Wie [Â§ 573 Abs 1 RVO](#) stellt auch [Â§ 90 Abs 1 SGB VII](#) seinem Wortlaut nach auf eine Ausbildung ab, die infolge des Unfalls abgebrochen worden ist oder sich zumindest verzÃrgert hat; denn die Vorschrift setzt als Zeitpunkt fÃr die Neufestsetzung des JAV einen fiktiven Zeitpunkt fest, nÃmlich den, in dem die Ausbildung ohne den Versicherungsfall voraussichtlich beendet wÃre. Der Fall, daÃ jemand vor oder wÃhrend seiner Ausbildung einen Arbeitsunfall erleidet, gleichwohl aber hierdurch seine Ausbildung weder abgebrochen noch verzÃrgert wird, ist nicht ausdrÃcklich geregelt. Die Auslegung der Vorschrift ergibt aber, daÃ in diesem Fall die Neufestsetzung des JAV nicht ausgeschlossen ist.

Hierzu ist zunÃchst von Bedeutung, daÃ die Verletztenrente eine EntschÃdigung besonderer Art ist. Sie setzt nicht voraus, daÃ durch Unfall ein meÃbarer wirtschaftlicher Schaden entstanden ist. Vielmehr gleicht sie einen mÃglichen Schaden aus. Nicht eine Minderung des Erwerbseinkommens, sondern die Minderung der ErwerbsfÃhigkeit soll entschÃdigt werden. Diese BeeintrÃchtigung wird nicht am Beruf des Versicherten, sondern an den VerhÃltnissen des allgemeinen Erwerbslebens gemessen ([Â§ 56 Abs 2 Satz 1 SGB VII](#)). Die andere BerechnungsgrÃÃe, der JAV, wird indessen grundsÃtzlich nach MaÃgabe des [Â§ 82 Abs 1 SGB VII](#) nach dem tatsÃchlich vor dem Unfall erzielten Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen bestimmt. Die Rente richtet sich nach einem abstrakten Schaden, der allein vom Grad der MdE und vom JAV abhÃngt, und kann in den FÃllen, in denen der Verletzte trotz der Unfallfolgen erwerbstÃtig ist, zu einer "Ãberversorgung" fÃhren (BSG SozR 2200 Â§ 573 Nr 11 mwN). Mit [Â§ 90 Abs 2 SGB VII](#) und seinen VorgÃngervorschriften ist die grundsÃtzlich abstrakte Schadensberechnung nicht durch eine konkrete ersetzt worden. Vielmehr bestimmt diese Vorschrift allein die eine der beiden SchadensbemessungsgrÃÃen abweichend vom zeitlichen Bezugsrahmen des [Â§ 82 Abs 1 SGB VII](#) als maÃgeblich. Wenn der Gesetzgeber mithin mit der begrenzten BerÃcksichtigung einer Berufsentwicklung nach dem Unfall nicht zur konkreten Schadensberechnung Ãbergegangen ist, so hat er in Kauf genommen, daÃ diese gÃnstigere JAV-Berechnung nach [Â§ 90 Abs 1 SGB VII](#) auch demjenigen Versicherten zugute kommt, der das voraussichtliche Ausbildungsziel trotz der Unfallfolgen erreicht hat und ein entsprechendes Einkommen erzielt, also keinen wirtschaftlichen Schaden im Beruf erlitten hat (vgl BSG SozR 2200 Â§ 573 Nr 11).

Dieses Ergebnis kann auch nicht auf die Versicherten beschrÃnkt werden, die ihr Ausbildungsziel erreicht haben, bei denen die Ausbildung sich jedoch unfallbedingt verzÃrgert hat. Ihnen gegenÃber wÃrden dann die Versicherten, die dieses Ziel ohne eine solche VerzÃgerung erreicht haben, in einer mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des [Art 3 Abs 1](#) des Grundgesetzes (GG) kaum noch zu vereinbarenden Weise benachteiligt. Denn da die Versicherten mit verzÃrgerter Ausbildung durch die fiktive Vorverlegung des Ausbildungsendes hinsichtlich der Verletztenrente einen vollen Ausgleich fÃr die VerzÃgerung erhalten, ist kein rechtfertigender Grund ersichtlich, den Versicherten ohne verzÃrgerte Ausbildung die Neufestsetzung des JAV nach [Â§ 90 Abs 1 SGB VII](#) zu verweigern.

---

Dementsprechend hat das BSG bei einem Versicherten, der trotz arbeitsunfallbedingter Querschnittslähmung ohne Verzögerung in der Ausbildung sein Berufsziel als Diplomingenieur erreicht hatte, den Anspruch auf eine Neufestsetzung des JAV unter Zugrundelegung des Entgelts für diesen Beruf anerkannt (BSG SozR 2200 Â§ 573 Nr 11). Ferner hat es im Fall einer trotz schwerer Handverletzung nicht verzögerten abgeschlossenen Berufsausbildung zum Bauingenieur den Anspruch auf eine Neufestsetzung des JAV anerkannt (BSG [SozR 3-2200 Â§ 573 Nr 2](#)). Auch in der unfallversicherungsrechtlichen Literatur wird diesem Ergebnis zugestimmt (vgl KassKomm-Ricke, [Â§ 90 SGB VII](#) RdNr 5; Wannagat/Benz, SGB VII, Â§ 90 RdNr 6 mwN; Mehrstens, Gesetzliche Unfallversicherung, 5. Aufl, [Â§ 90 SGB VII](#) RdNr 8.1; Schmitt, SGB VII, Â§ 90 RdNr 7; Kater/Leube, SGB VII, Â§ 90 RdNr 27). In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung (BSG SozR 2200 Â§ 573 Nr 11 und BSG [SozR 3-2200 Â§ 573 Nr 2](#)) wird auch in der genannten Literatur die Auffassung vertreten, daß bei nicht verzögerter und erfolgreicher Ausbildung der JAV nicht vom Zeitpunkt des voraussichtlichen, sondern von dem des wirklichen Endes der Ausbildung an neu festzusetzen ist.

Die vom Kläger begehrte Neufestsetzung des JAV scheidet nicht daran, daß er sein Politologiestudium nicht, wie vorgesehen, mit dem Diplomexamen erfolgreich abgeschlossen hat. Er hat vielmehr seine Ausbildung in dem [Â§ 90 Abs 1 Satz 1 SGB VII](#) beendet; denn er hat die bereits im Zeitpunkt des Versicherungsfalles angestrebte berufliche Stellung eines Journalisten durch die gewählte Ausbildung erreicht.

Zutreffend hat das LSG entschieden, daß Beenden der Ausbildung in dem [Â§ 573 Abs 1 Satz 1 RVO](#) und dementsprechend des [Â§ 90 Abs 1 Satz 1 SGB VII](#) der zum Ausbildungsziel führende Ausbildungsabschluß sein muß. Nur so ist es gerechtfertigt, den JAV nach Maßgabe des [Â§ 90 Abs 1 Satz 2 SGB VII](#) an dem Entgelt auszurichten, das dem durch die Ausbildung angestrebten Beruf entspricht. Wird dagegen eine Ausbildung aus Gründen, die unabhängig vom Versicherungsfall sind, endgültig abgebrochen und hierdurch das durch die Ausbildung angestrebte Berufsziel nicht erreicht, so entfällt die Neufestsetzung nach [Â§ 90 Abs 1 SGB VII](#) (BSG Urteil vom 28. August 1990 â€“ [2 RU 7/90](#) â€“ HV-Info 1990, 2093; Brackmann/Burchardt, SGB VII, Â§ 90 RdNr 19; Mehrstens, aaO, Â§ 90 RdNr 8.1; Kater/Leube, aaO, Â§ 90 RdNr 13; aa für den hier nicht einschlägigen Fall des Ausbildungsabbruchs nach dem voraussichtlichen Ende der Ausbildung: Wannagat/Benz, aaO, Â§ 90 RdNr 8).

Ein die Neufestsetzung des JAV ausschließender Abbruch der Ausbildung ist bei Versicherten ohne unfallbedingte Verzögerung der Ausbildung stets gegeben, wenn eine Berufsausbildung abgebrochen wird, die durch Rechtsnormen geregelt ist und bei der das Berufsziel nur durch Absolvierung der vorgeschriebenen Ausbildungsgänge und erfolgreiche Ablegung von Prüfungen erreicht werden kann. Schwieriger ist die Feststellung eines Ausbildungsabbruchs bei Berufen, die einerseits eine qualifizierte Ausbildung erfordern, bei denen diese andererseits aber nicht durch Rechtsnormen geregelt ist. Derartige Berufe werden auch von [Â§ 90 Abs 1 SGB VII](#) erfaßt, weil die Vorschrift insoweit keine Einschränkungen vorsieht, solche aber auch mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des [Art 3 Abs 1 GG](#) kaum zu



---

vereinbaren waren. Zu diesen Berufen zahlt insbesondere der Beruf des Journalisten. Der freie Zugang zum Journalistenberuf wird aus dem Grundrecht des [Art 5 Abs 1 Satz 2 GG](#) abgeleitet, wonach die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film gewahrleistet werden (vgl. [BVerfGE 20, 162, 175, 176](#) – "Spiegelurteil"). In der Praxis haben sich alternativ verschiedene typische Ausbildungswege zum Journalistenberuf entwickelt, die allerdings Abweichungen nicht ausschlieen, und zwar 1. Fachstudium und Volontariat, 2. Berufsausbildung und Volontariat, 3. Journalistenschulen und/oder Studium und Volontariat, Journalistikstudiengange und (verkurztes) Volontariat (so ABC des Journalismus, 8. Aufl, Herausgeberin Claudia Mast, S 114; vgl auch Schneider/Raue, Handbuch des Journalismus, 1998, S 277 ff; Berufskundliche Kurzbeschreibung "Journalist/Journalistin", Herausgeber Bundesanstalt fur Arbeit).

Bricht der Versicherte seine Ausbildung ab – hier zum Journalisten – unter Aufgabe des Berufsziels ab, so ist eine Neufestsetzung des JAV nach [ 90 Abs 1 SGB VII](#) ausgeschlossen. Soweit allerdings das LSG im angefochtenen Urteil daruber hinaus entschieden hat, ein solcher Abbruch sei auch dann gegeben, wenn unter Aufrechterhaltung des Berufsziels der einmal aus mehreren Ausbildungswegen ausgewahlte Weg aufgegeben werde, kann der Senat dieser Auffassung nicht folgen. Zwar ist der zu Beginn einer Ausbildung zum Journalisten gewahlte individuelle Ausbildungsweg, sofern er nach objektiven Gesichtspunkten zur Erreichung des Berufsziels geeignet ist, fur eine Neufestsetzung nach [ 90 Abs 1 SGB VII](#) entscheidend, wenn der Versicherte infolge des Versicherungsfalls die Ausbildung nicht oder erst nach einer zeitlichen Verzogerung weiter betreiben kann. Dann namlich ist infolge der vielfaltigen Moglichkeiten, das Berufsziel des Journalisten zu erreichen, die Planung des Versicherten die wesentliche Grundlage fur die nach [ 90 Abs 1 Satz 1 SGB VII](#) erforderliche Feststellung, wann seine Ausbildung voraussichtlich beendet ist. Diese Planung fallt ab wie bereits dargelegt ab bei der Feststellung der Beendigung der Ausbildung bei denjenigen Versicherten nicht ins Gewicht, die ihr Berufsziel ohne unfallbedingte Verzogerung der Ausbildung erreicht haben, weil dann Fakten, namlich der tatsachliche Abschluss der Ausbildung, vorliegen und es deshalb der Fiktion nicht bedarf. Auch hier steht als Tatsache fest, da der Klager unmittelbar an ein der Ausbildung zum Journalisten dienendes Fachstudium das von vornherein festgelegte Berufsziel des Journalisten erreicht hat.

Da dies unter nderung seines ursprunglichen Ausbildungsplanes geschah, schliet die Neufestsetzung des JAV nicht aus. Abgesehen davon, da nderungen des Ausbildungsweges unter Beibehaltung des Ausbildungsziels oft wegen der Lage auf dem Arbeitsmarkt, der technischen Entwicklung und nderungen in den beruflichen Anforderungen natztlich, wenn nicht gar geboten sein konnen, wurde das Festhalten an der einmal getroffenen Planung, auf welchem Weg der erstrebte Beruf erreicht werden kann, zu unbefriedigenden Ergebnissen fhren. Htte zB der Klager den Weg zum Journalistenberuf, den er tatsachlich beschritten hat, von vornherein so geplant gehabt, wre bei ihm auch nach der Auffassung des LSG der JAV gem [ 90 Abs 1 SGB VII](#) neu festzusetzen. Htte er so geplant, sich spter jedoch anders besonnen und unter Beibehaltung des Berufszieles sein Diplomexamen in Politologie abgelegt und

---

möglicherweise noch einen anderen, für den Journalismus natürlichen Studiengang absolviert, wäre nach der vom LSG vertretenen Auffassung der ursprüngliche Ausbildungsplan damit verlassen worden, was in letzter Konsequenz den Abbruch der Ausbildung bedeuten würde und damit die Verneinung eines Anspruchs auf Neufestsetzung des JAV gemäß [Â§ 90 Abs 1 SGB VII](#) zur Folge hätte. Derartige Ergebnisse ließen sich nicht mit der Zweckbestimmung des [Â§ 90 Abs 1 SGB VII](#) vereinbaren, wonach die Versicherten, die schon vor oder während der Zeit der Ausbildung für einen Berufsarbeitsunfall erleiden und deshalb im Jahre vor dem Unfall regelmäßig noch nicht das volle Arbeitsentgelt erzielt haben, zur Vermeidung von Härten geschätzt und so gestellt werden, als hätten sie den Unfall nach der voraussichtlichen Beendigung der Berufsausbildung erlitten. Entsprechend dieser Zweckbestimmung kommt es bei der Neufestsetzung des JAV im Falle nicht unfallbedingter Verzögerung der Ausbildung allein darauf an, daß das Ausbildungsziel auch unter Berücksichtigung der weiteren Schul- oder Berufsausbildung (vgl. [Â§ 90 Abs 4 Satz 1 SGB VII](#)) im Zeitpunkt des Arbeitsunfalls feststeht, daß die tatsächlich eingeschlagene Ausbildung objektiv zur Erreichung des Ausbildungsziels geeignet ist und daß durch diese Ausbildung der angestrebte Beruf erreicht wird. Diese Voraussetzungen sind nach den Feststellungen des LSG beim Kläger gegeben.

Nach alledem war auf die Revision des Klägers das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG zurückzuweisen, wobei im Tenor neben der Anwendung des SGB VII auch zu berücksichtigen war, daß der nach [Â§ 90 Abs 1 Satz 2 SGB VII](#) maßgebende Zeitpunkt der 1. Januar 1993 ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 26.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024